

alle Bildungsdirektionen  
alle Zentrallehranstalten  
alle land- und forstwirtschaftlichen Schulen/Forstfachschnule

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

**Mag. Lukas Uhl**  
Sachbearbeiter

[lukas.uhl@bmbwf.gv.at](mailto:lukas.uhl@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2317  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.141.975

## **Rundschreiben Nr. 6/2021 betreffend Satzungen für Kuratorien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Neufassung des Rundschreibens Nr. 179/1988**

### **RUNDSCHREIBEN NR. 6/2021**

- Verteiler:** Rundschreiben-Verteiler der Abteilung II/4
- Alle Bildungsdirektionen  
Alle Zentrallehranstalten  
Alle höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen und die  
Forstfachschnule
- Sachgebiet:** Schulrecht, sonstige Rechtsangelegenheiten
- Inhalt:** Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben,  
Kuratorien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;  
Neufassung
- Geltungsdauer:** unbefristet
- Rechtsgrundlage:** § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986,  
idgF,  
§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und  
Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, idgF.

## **I. Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben**

Gemäß § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, idgF, und § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, idgF, können zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit von der zuständigen Schulbehörde vorgesehen werden.

Als Formen der Zusammenarbeit können an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrkräfte und der Schülerinnen bzw. Schüler sowie der Studierenden der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen bzw. Schülern dieser Schule, Vertreterinnen bzw. Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.

Bei gemeinsamer Führung einer berufsbildenden Schule für Berufstätige mit einer dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule hat die Aufgaben nur ein Kuratorium wahrzunehmen, welches von der zuständigen Schulbehörde errichtet wird.

## **II. Mustersatzungen**

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Mustersatzungen für die Einrichtung von Kuratorien an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

## **III. In-Kraft-Treten**

Dieses Rundschreiben tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Das Rundschreiben Nr. 179/1988 tritt damit außer Kraft.

## **IV. Beilage: Mustersatzungen**

Wien, 23. Juli 2021

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Christian Krenthaller

Elektronisch gefertigt